

Antrag an das Studierendenparlament

für die Sitzung am 23. April 2019

Antragsteller*in: AStA / Finanzreferat

11. April 2019

Das Studierendenparlament möge beschließen

die Finanzordnung der Studierendenschaft in folgenden Punkten zu ändern:

- §23 erhält folgende Fassung:

§23 Sonderregelungen für den Semesterbeitrag und Härtefallregelungen für das Semesterticket und anderer Mobilitätskomponenten an der Technischen Universität Darmstadt

(1) Studierende in Kooperationsstudiengängen, die notwendigerweise an zwei Hochschulen immatrikuliert sind, haben den Beitrag für die Studierendenschaft und den Beitragsanteil für das RMV-AStA-Semesterticket und anderer Mobilitätskomponenten, sofern diese gleichwertig sind, nur einmal zu entrichten.

(2) Der Beitrag für die Studierendenschaft wird an der Hochschule nicht erhoben, an der anteilig der geringere Anteil an ECTS-Punkten des Studiengangs erbracht werden muss. Soweit mit dem Vertragspartner des jeweiligen Mobilitätsangebotes keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gilt dies entsprechend für den Beitragsanteil für das RMV-AStA-Semesterticket und anderer Mobilitätskomponenten.

(3) Rückerstattungsgründe und -verfahren für das Semesterticket und anderer Mobilitätskomponenten werden in der Härtefallsatzung geregelt.

- § 36 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Barbestand je Kasse soll den Betrag von 800 € nicht überschreiten. Bei gewerbliche Referaten richtet sich die Höhe des Betrags nach der versicherten Summe. Soweit keine Versicherung besteht, gilt Satz 1.

Begründung

- Zu §23:

Studierenden soll erspart werden doppelte Beiträge zu zahlen. Es soll verhindert werden, dass Beitragspflichtige in Vorlage treten müssen und ein aufwändiges

Erstattungssystem eingerichtet werden muss. Zudem soll prinzipiell ermöglicht werden, dass Studierende in Kooperationsstudiengängen wie Medizintechnik, die hauptsächlich in Darmstadt studieren, auch das günstigere Semesterticket beziehen können (Ticketpreise SoSe18 Darmstadt: 123,39 €; FFM: 219,56 €).

- Zu §36 Abs. 5:

Diese Änderung konkretisiert die Einlagensicherung bzgl. Barbeständen im Geschäftsbetrieb des AStA und seiner Gewerbe.